

Durchsetzungsinitiative

Position der SKOS

Am 28. Februar 2016 wird über die Durchsetzungsinitiative abgestimmt. Diese verlangt, dass Ausländerinnen und Ausländer, die sich bestimmter Delikte strafbar machen, ausgeschafft werden. Während bei allen anderen Bevölkerungsgruppen entweder ein schweres Delikt oder eine wiederholte weniger schwere Straftat zur Ausschaffung führen würden, wäre bei Sozialhilfebeziehenden bereits eine Geldstrafe wegen dem neu geschaffenen Delikt „Sozialmissbrauch“ ausreichend für die automatische Ausschaffung. Keine andere Bevölkerungsgruppe wäre von einer Annahme der Durchsetzungsinitiative somit stärker betroffen als mittellose Ausländerinnen und Ausländer. Die Annahme der Durchsetzungsinitiative würde zu einem Zwei-Klassen-Strafrecht führen und hätte zur Folge, dass Bedürftige bereits wegen Kleinstdelikten die Schweiz verlassen müssten.

Automatische Ausschaffung bereits bei Kleinstdelikten

Die Durchsetzungsinitiative fordert einen Automatismus für Ausschaffungen. Dieser Automatismus würde bei Verurteilungen wegen Betrug oder Sozialmissbrauch in der Sozialhilfe greifen. Selbst ein Sozialmissbrauch ab einem Deliktsbetrag von 300 Franken würde zur automatischen Ausschaffung führen. Erhebungen bei den Sozialdiensten belegen, dass ein Grossteil der Verurteilungen nur geringe Deliktsummen betreffen – grössere Fälle sind selten und in den letzten Jahren rückläufig.

Die Initiative führt auf Verfassungsstufe einen neuen Straftatbestand ein: Den „Sozialmissbrauch“. Es handelt sich dabei um ein Delikt speziell für Ausländerinnen und Ausländer, das für Schweizerinnen und Schweizer nicht anwendbar wäre. Damit wird ein Zwei-Klassen-Strafrecht geschaffen. Der Sozialmissbrauch wird zudem auf die gleiche Stufe gestellt wie Mord oder Vergewaltigung und soll unabhängig von der Höhe der Strafe zur automatischen Ausschaffung führen. Eine Geldstrafe reicht aus, auch bei Personen ohne Vorstrafen. Das ist unverhältnismässig und kann dazu führen, dass bereits kleinste Pflichtverletzungen gegenüber dem Sozialamt zu einer Ausschaffung führen.

Die harten Konsequenzen der Initiative würden nicht nur gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV), sondern auch gegen verschiedene Grundrechte und internationale Menschenrechtskonventionen verstossen.

Beispiel: Frau X. ist Ausländerin, bezieht wirtschaftliche Sozialhilfe und wohnte bisher allein. Nun zieht aber ihr Freund bei ihr ein. Frau X. unterlässt es, den Sozialdienst darüber zu informieren. Die Verletzung von Meldepflichten führt dazu, dass Frau X. zu hohe Unterstützungsleistungen bezieht. Sie begeht Sozialmissbrauch und muss deshalb automatisch ausgeschafft werden.

Die Initiative fordert ein Zwei-Klassen-Strafrecht

Die Durchsetzungsinitiative fordert ein Zwei-Klassen-Strafrecht gleich in doppelter Hinsicht. Einerseits soll der Betrug nur im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen zur Ausschaffung führen. Wer hingegen beispielsweise Steuern hinterzieht oder zu Unrecht Subventionen erhält, bleibt straffrei und wird nicht ausgeschafft. Für diese Delikte ist nämlich keine Ausschaffung vorgesehen. Diese Unterscheidung lässt sich nicht begründen, muss doch beim Steuerbetrug von vielfach höheren Deliktsummen ausgegangen werden als beim Betrug im Bereich der Sozialhilfe. Zudem würde die Durchsetzungsinitiative zu einer Gleichstellung von Sozialbetrug und -missbrauch mit schweren Gewaltdelikten oder gar Mord führen, was in jedem Fall völlig abwegig ist und zu einer im Ergebnis willkürlichen Strafjustiz führt.

Beispiel: Die Ausländerin X. hat seit Monaten höhere Unterhaltszahlungen von Ihrem Ex-Mann erhalten, als sie gegenüber dem Sozialdienst angegeben hat. Sie begeht Sozialmissbrauch und muss deshalb automatisch ausgeschafft werden.

Der Ausländer Y. wird wegen Freiheitsberaubung und Entführung verurteilt und nicht ausgeschafft, weil er keine Vorstrafen hat.

Zudem soll der neue Tatbestand des Sozialmissbrauchs im Zusammenhang mit jenen Bestimmungen geregelt werden, die „zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer gelten“ (Art. 197 Ziff. 9 Abs. 1 nBV). Aufgrund dieser Positionierung ist anzunehmen, dass die Strafbestimmung nur für Ausländerinnen und Ausländer anwendbar wäre. Für Ausländerinnen und Ausländer würden damit eigene, nur für sie geltende Delikte geschaffen, deren Erfüllung zudem automatisch zur Ausschaffung führen würde. Besonders stossend ist dies deshalb, weil der Tatbestand des Sozialmissbrauchs viel einfacher zu erfüllen wäre als der Betrug. Im Gegensatz zum Betrug würde der Sozialmissbrauch weder ein Tun, noch eine Irreführung, noch ein Handeln aus Arglist oder mit Bereicherungsabsicht verlangen. Der zur automatischen Ausschaffung führende Tatbestand ist somit eindeutig zu weit gefasst, so dass auch ein geringes Verschulden zu einer automatischen Ausschaffung führen würde.

Eine Annahme hätte hohe Kosten zur Folge

Die Durchsetzungsinitiative hätte hohe Kosten zur Folge. Auf zwei Faktoren ist hinzuweisen: Einerseits würden durch Ausweisungen Familien getrennt. Dies hätte nicht nur Verletzungen von Grund- und Menschenrechten - insbesondere von Kindern - zur Folge, sondern auch zusätzliche Kosten für die Sozialhilfe. Eine Ausschaffung würde nämlich sehr oft gerade jene Person treffen, die den grössten Teil an ein Haushaltsbudget beiträgt. Deshalb müssten in der Schweiz verbleibende Angehörige oft längerfristig mit höheren Leistungen unterstützt werden.

Andererseits muss davon ausgegangen werden, dass sich Ausschaffungen nicht sofort nach dem Urteil würden vollziehen lassen. So könnten zusätzliche Abklärungen notwendig sein, um sicherzustellen, dass niemand in ein Land ausgeschafft wird, wo Folter oder die Todesstrafe drohen. In der Zwischenzeit könnten betroffene Personen mangels Arbeitsbewilligung aber nicht selbst für ihren Unterhalt aufkommen. Dadurch entstünden bei den Kantonen weitere Mehrkosten.

Beispiel: Herr X. hat mit seiner Frau zwei Kinder, die in der Schweiz geboren wurden. Da sein Teilzeiteinkommen nicht ausreicht, bezieht die Familie Sozialhilfe. Herr X. informiert den Sozialdienst nicht über einen Zuverdienst, den er im Betrieb eines Bekannten gelegentlich machen kann. Daraufhin wird er wegen Sozialmissbrauch ausgewiesen. Die integrierten Kinder verbleiben mit der Mutter in der Schweiz. Die Sozialhilfekosten steigen, weil der Vater nichts mehr zum Unterhalt der Familie beitragen kann.

Die Initiative erschwert die Zusammenarbeit in der Sozialberatung

Strafanzeigen wegen unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe führen meistens zu Verurteilungen. Würde die Initiative angenommen, wären es somit letztlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialbehörden, die mit dem Einreichen einer Strafanzeige über den Verbleib ihrer Klientinnen und Klienten in der Schweiz entschieden. Damit wird die Zusammenarbeit in der Sozialberatung stark erschwert: Zur Aufgabe der Sozialdienste gehören die Existenzsicherung und Integration, nicht aber der faktische Entscheid über die Ausschaffung mit deren weitreichenden Konsequenzen.

Schlussfolgerungen

Die Durchsetzungsinitiative ist für die Sozialhilfe besonders folgenreich und wendet sich mit unerbittlicher Härte gegen die sozial Schwächsten. Sie führt zu einem rechtsstaatlich nicht akzeptierbaren Zwei-Klassen-Strafrecht und ist in ihren Wertungen willkürlich. Während für bedürftige Ausländerinnen und Ausländer bereits leichteste Vergehen zu einer automatischen Ausschaffung führen sollen, bleiben weit schwerere Delikte von dieser Folge verschont. Die Durchsetzungsinitiative ist ungerecht und unverhältnismässig. Die damit verbundene Diskriminierung von bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern ist eines Rechtsstaats unwürdig. Die SKOS lehnt deshalb die Durchsetzungsinitiative entschieden ab.

Bern, den 29. Januar 2016